

**Vorschlag für eine Vereinbarung zur Umsetzung der
§§ 8a Abs. 2 KJHG/SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe –
und
72 a KJHG/SGB VIII - Persönliche Eignung -**

1.) Vereinbarungspartner

Zwischen der Stadt/dem Landkreis

.....(Jugendamt)
(im folgenden „Jugendamt“)

.....(freier Träger)
(im folgenden „Träger“)

wird folgende Vereinbarung geschlossen zur Umsetzung

- des § 8a Abs. II KJHG (SGB VIII)
- des § 72 a KJHG (SGB VIII)

(zutreffendes ankreuzen)

2.) Geltungsbereich

Die Vereinbarung umfasst

- folgende Einrichtung(en) des Trägers:

.....
.....

.....(ggf. Beiblatt benutzen)

- alle Tätigkeitsbereiches des Trägers.

3.) Zusammenarbeit bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

3.1.) Kindeswohlgefährdung:

Jugendamt und Träger verpflichten sich, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines vom Anbieter betreuten Kindes oder Jugendlichen zusammen zu arbeiten, um diese abzuwenden.

Eine „Kindeswohlgefährdung“, ist die erhebliche Gefährdung körperlicher, seelischer oder geistiger Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen der Eltern oder Verhalten eines Dritten im Sinne körperlicher oder seelischer Misshandlung bzw. sexuellen Missbrauch.

3.2.) Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Der Träger wird bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung dafür Sorge tragen, dass das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte in anonymisierter oder pseudonymisierter Form abgeschätzt wird.

Hierzu benennt das Jugendamt folgende besonders geeignete Fachkraft als Ansprechpartner(in) für den Träger:

.....
.....(Name, Kontaktdaten, Vertretung)

3.3.) Weitere Mitwirkung

Der Träger wird im Rahmen der Beratungsergebnisse weiterhin:

- Sachverhaltsklärungen begleiten und unterstützen.
- die Betroffenen soweit sinnvoll und möglich zu beraten um die Gefährdung abzuwenden.
- die Personendaten der Betroffenen auch ohne deren Einverständnis aufdecken, wenn dies zur Abwendung der Gefährdung erforderlich ist.

Eine ggf. erforderlich Information des Familiengerichtes liegt in der Verantwortung des Jugendamtes.

3.4.) Dokumentation

Der Träger dokumentiert in nachvollziehbarer Form die Gefährdungshinweise und seine diesbezüglichen Tätigkeiten.

Das Jugendamt dokumentiert alle gemeinsamen Tätigkeiten und Beratungsergebnisse.

4.) Persönliche Eignung von Fachkräften

4.1.) Überprüfung der persönlichen Eignung

Der Träger stellt durch die Einholung von Führungszeugnisse sicher, dass er keine gem. § 72 a KJHG-SGB VIII einschlägig vorbestraften Personen als Angestellte beschäftigt, die direkten Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben.

4.2.) Umsetzungszeitraum

Die Einholung von Führungszeugnissen erfolgt bis:.....(Datum)

4.3.) Neueinstellungen

Bei Neueinstellungen wird ein entsprechendes Führungszeugnis eingeholt.

4.4.) Turnusmäßige Überprüfung

Danach erfolgt die Vorlage entsprechender Führungszeugnisse alle fünf Jahre.

4.5.) Kosten

Die entstehenden Kosten und Aufwendungen erstattet das Jugendamt.

5.) Gültigkeit

Die Vereinbarung ist unbefristet gültig. Sie ist beiderseits jederzeit widerrufbar.

Ort Datum:.....

.....
(Jugendamt)

.....
(Träger)